

Pr. 136/90

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften**

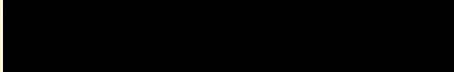
---

Entscheidung Nr. 3874 (V) vom 22.06.1990  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1990


Antragsteller:

Niedersächsisches Kultusministerium  
Postfach 161  
3000 Hannover 1  
Az.: 503-51 631/1 N

Verfahrensbeteiligte:

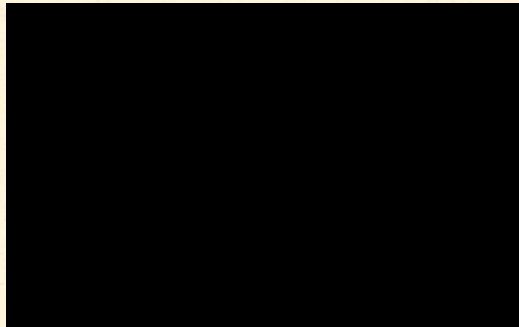
CBS/FOX Video (Germany) GmbH  


Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 23.03.1990  
eingegangenen Antrag am 22.06.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in  
der Besetzung mit:

Vorsitzender:



Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Die Fliege II"  
Videofilm  
CBS/FOX Video (Germany) GmbH,  
Neu-Isenburg



## S a c h v e r h a l t

Die Firma CBS/FOX Video (Germany) GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Die Fliege II" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um die inhaltsgleiche Kopie des gleichnamigen Kinofilms. Der Film entstand unter dem Originaltitel "The Fly II - A new generation is born" 1988 in den USA. Regie führt Chris Walas; Darsteller sind u.a. Eric Stoltz, Lee Richardson, Daphne Zuniga, John Getz, Gary Chalk und Ann Marie Lee. Der Film hat eine Laufzeit von 104 Minuten. Er wird dem Videohandel zu einem Einkaufspreis von DM 299,-- angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) hat den Kinofilm durch Jugendentscheid vom 18.04.1989 (Prüf-Nr. 61 746-K) gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Die Kennzeichnung wurde für den Videofilm übernommen. Beantragt war die Freigabe ab 16 Jahren.

Der Film stellt eine thematische Fortsetzung des 1. Teils mit dem Titel "The Fly (Die Fliege)" dar, der ebenfalls Gegenstand eines Indizierungsverfahrens vor der BPS war. Auf der Sitzung des 12er-Gremiums konnte die für eine Indizierung erforderliche Mehrheit für diesen Film jedoch nicht erreicht werden (Entscheidung Nr. 3922 vom 02.12.1988).

Das Niedersächsische Kultusministerium hat am 05./23.03.1990 die Indizierung des Videofilms "Die Fliege II" beantragt und nach einer umfangreichen und zutreffenden Inhaltsangabe zur Begründung u.a. folgendes ausgeführt:

"Zunächst ist die Handlung recht spannend ohne Zuhilfenahme entsprechender Horrorszenen. Doch mit der Verwandlung Martins schlägt auch die Darstellung um. Die Effekte werden stark übertrieben und ekelerregend dargestellt. Die Verätzungen und auch die anderen Tötungen werden minutiös mit Hilfe aller technischen Tricks dargestellt. Man sieht, wie eine Hand sich auflöst, wie ein Gesicht sich in eine undefinierbare, blutige Masse verwandelt. Menschen werden getötet und bleiben blutüberströmt zurück. In diesen Szenen geht es nicht mehr darum, die Spannung zu steigern oder die Handlung voranzubringen. Hier geht es nur noch darum, alle technischen Möglichkeiten einzusetzen, um grausame und brutale Bilder zu erzeugen.

Auf den Jugendlichen müssen solche Bilder zunächst schockierend wirken. Da er von ihnen unvermittelt getroffen wird, ist er kaum in der Lage, sie zu verarbeiten. Die Folge ist Verdrängung und schließlich Abstumpfung. Damit einher geht auch ein tendenzieller Realitätsverlust. Die Bilder dienen als reiner Nervenkitzel, abgelöst von jedem Zusammenhang. Horror und Brutalität werden zum Selbstzweck."

Die Verfahrensbeteiligte hat durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom



er die Würde des Menschen verletzt. Den Zuschauern des Films wird ein Menschenbild präsentiert, das die geistig-seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in eine mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht mehr zu vereinbarende Richtung drängt und deshalb gegen § 6 Nr. 3 GJS verstößt (vgl. Urteil des BVerwG vom 03.03.1987, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1ff.).

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Martin, der Hauptdarsteller des Films, wächst in den hermetisch von der Außenwelt abgeschlossenen Laboratorien der "Bartok Industries" auf, wo er ständig von Wissenschaftlern überwacht wird. Martins Eltern sind tot. Das besondere Interesse des Chefs der Firma, Anton Bartok, an Martin erklärt sich daraus, daß dieser seit seiner Geburt an einer Gen-Manipulation leidet. Er ist mit 5 Jahren bereits psychisch und physisch auf dem Stand eines 20jährigen und besitzt außergewöhnliche Fähigkeiten. Bartok will ihn dazu mißbrauchen, eine weltbeherrschende Machtposition zu erlangen. Martin freundet sich mit der Programmiererin Beth an. Als er merkt, welche Pläne Bartok mit ihm hat, versucht er mit Beth zu fliehen. Die manipulierten Gene in seinem Körper lassen ihn jedoch langsam zu einem fliegenähnlichen Monster mutieren. Die überdimensionale Fliege tötet eine Vielzahl von Menschen auf spektakuläre Art und Weise. Durch ein Selbstexperiment gewinnt Martin schließlich sein ursprüngliches Aussehen zurück. Dafür mutiert der verbrecherische Brandel zu einem verkrüppelten und entstellten Wesen.

Der Film verletzt die Würde des Menschen, weil in ihm der konkrete Mensch zu einem Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum GG, Rand-Nr. 28 zu Artikel 1 GG). Menschen fungieren lediglich als Mittel zu dem Zweck, daß lüsterne Interesse des Zuschauers an gegen Menschen gerichteten Gewaltdarstellungen und Tötungshandlungen zu befriedigen. Die Filmhandlung gerät gegenüber den zahlreichen ekelerregenden Gewaltdarstellungen deutlich in den Hintergrund. Die grausamen und brutalen Bilder finden in der Dramaturgie des Films keine Erklärung und sind daher selbstzweckhaft. Sie sind nicht geeignet, den zu Beginn des Films aufgebauten Spannungsbogen fortzuführen. Ihr Zweck erschöpft sich erkennbar darin, zu schockieren und "Horror" zu erzeugen. Beispielfhaft kann auf die nachfolgend genannten Szenen verwiesen werden:

- Bei einem mißglückten Teleportationsversuch mutiert der Hund von Martin zu einer aggressiven Bestie, die einem Wissenschaftler mehrere Finger abbeißt. Der schreiende Mann hält seine blutig-verstümmelte Hand dicht vor die Kamera.
- Martin verwandelt sich in eine monströse Fliege. Im Frühstadium der Metamorphose ist sein Gesicht durch Beulen entstellt, die Gesichtszüge werden immer greisenhafter und die Haare fallen ihm aus. Schließlich überzieht sich der Körper mit einer Art Gespinnst. Als der Kokon schließlich knirschend aufbricht, ...



kampf zuckt und röchelt.

- Ein anderer Wachmann wird von einem herabgleitenden Fahrstuhl zerquetscht. In einer spektakulären Nahaufnahme ist zu erkennen, wie der Kopf des Mannes zerdrückt wird und ein Blutschwall aus ihm hervorbricht.
- Einem weiteren Wachmann bricht das Wesen mit mehreren ruckartigen Bewegungen knirschend das Rückrad.

Der Videofilm stellt nach Überzeugung des Entscheidungsgremiums keinen ernsthaften Beitrag zu dem Problem der Genmanipulation an Menschen und Tieren dar. Das angesprochene Thema dient lediglich als "Aufhänger" für die Präsentation der den Film deutlich dominierenden brutalen und ekelhaften Gewaltszenen. Der Kritiker R.R. Hamacher von der Fachzeitschrift "film-dienst" (a.a.O.) hat den Film wie folgt beurteilt:

"Chris Walas, der mit einem 'Oskar' für seine Spezialeffekte in 'Die Fliege' ausgezeichnete Tricktechniker, hat sich übernommen, als er die Fortsetzung selbst inszenierte. Er beherrscht zwar die filmtechnische Maschinerie bzw. versteht sie zu koordinieren, aber von jener inszenatorischen Inspiration, die die Horror-Fantasien eines David Cronenberg auszeichnen, ist bei ihm nichts zu spüren. Einfalllos reiht er die Versatzstücke des Genres aneinander. Mit allzu durchschaubaren 'Keller-Grusel-Effekten' schafft er weder Spannung noch Atmosphäre. Der provozierenden Vielschichtigkeit seines 'Vorbildes' läßt er eine naive Eindimensionalität folgen, die sich besonders in der oberflächlichen Charakterisierung der Figuren zeigt: sie funktionieren ohne Zwischentöne auf der Gut-Böse-Ebene. Mit der gleichen Plumpheit sind diesmal die 'Spezial-Effekte' eingesetzt: als teilweise dramaturgisch völlig überzogene 'Ekel-Szenen' offenbaren sie letztlich nur die fehlenden geistigen Intentionen der Regie und überraschen zudem noch durch ihre teilweise schlampige technische Ausführung (wie in der Hunde-Szene). Auch wenn das wenig durchgefeilte Drehbuch Walas manchmal ins offene Messer laufen läßt, der Regie-Stuhl erweist sich doch als zu groß für ihn."

Diesen Ausführungen hat sich das Entscheidungsgremium in vollem Umfang angeschlossen.

In anderen Pressestimmen wird ebenfalls auf die Spezialeffekte des Films hingewiesen:

- "dittmar-heck" Nr. 25/89: "Die Tricks in 'Die Fliege II' sind denn auch hervorragend, die inszenatorische Leistung ist es weniger".
- "Videowoche" Nr. 46 vom 13.11.-19.11.1989: "Fortsetzung des erfolgreichen Remakes von 1986. Während der Cronenberg-Film besonders durch seine intelli-



das Thema spekulativ und menschenverachtend behandelt und auf Jugendliche verrohend wirken kann."

§ 1 Abs. 2 GjS -insbesondere der Kunstvorbehalt- stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 03.03.1987, Abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht. Darüberhinaus ist von einer weiten Verbreitung des Videofilms auszugehen, für den nach übereinstimmender Einschätzung der Videozeitschriften Spitzenumsätze vorprogrammiert sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

